

Antrag auf einen Europäischen Feuerwaffenpass



Landratsamt Regen
- Sachgebiet 31 -
Poschetsrieder Straße 16
94209 Regen

Posteingang:

Ich beantrage

- mir einen Europäischen Feuerwaffenpass auszustellen
 meinen Feuerwaffenpass wie folgt zu ändern/zu ergänzen
 die Gültigkeitsdauer meines Feuerwaffenpasses für die höchstzulässige Dauer zu verlängern

Antragsteller:

Name; ggf. Geburtsname:	Vorname/n (bitte alle Vornamen angeben), <u>Rufname unterstreichen:</u>	
Straße, Hausnummer:	PLZ:	Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land):	
Personalausweis/Reisepass (Nummer, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, gültig bis):		

Freiwillige Angaben:

Telefon:	E-Mail:
Einwilligung	
<p>Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner im Antrag freiwillig angegebenen personenbezogenen Daten für die Bearbeitung meines Antrages ein. Die Angabe der freiwilligen Daten (Telefon, E-Mail) erleichtert die Bearbeitung Ihres Antrages. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an gewerbe@ira.landkreis-regen.de für die Zukunft widerrufen werden.</p> <p>In diesem Fall erfolgt dann keine weitere Verarbeitung mehr; alle beim Landratsamt Regen gespeicherten Daten -freiwillige Angaben - werden dann gelöscht. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.</p>	
_____	_____
Datum	Unterschrift

In den Feuerwaffenpass sollen folgende Schusswaffen eingetragen werden:

Folgende Schusswaffen sollen ausgetragen werden:

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Seriennummer	Kategorie

Folgende Munition soll eingetragen werden: **(bitte nur angeben, wenn die Munition nicht zu obigen Waffen gehört!)**

Menge/Anzahl der Patronen	Art der Munition	Kaliber	CIP Prüfzeichen	
			ja	nein
			ja	nein

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-regen.de, Telefon: (09921) 6010. Rechtsgrundlage für die Erhebung Ihrer Daten sind §§ 5, 6, 32, 43, 44 Abs. 1 WaffG, § 30 AWaffV i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und Art. 4 Abs. 1 BayDSG.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-regen.de/datenschutz/> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem/-er zuständigen Sachbearbeiter/-in oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, E-Mail: datenschutz@lra.landkreis-regen.de, Tel: 09921/601-372 erreichen können.

Bei den Daten die nicht explizit als freiwillige Angaben gekennzeichnet wurden handelt es sich um Pflichtangaben, die für die Antragsbearbeitung notwendig sind. Soweit diese nicht vollständig ausgefüllt wurden, kann eine Antragsbearbeitung nicht erfolgen.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Passbild 45 x 35 mm Hochformat ohne Rand

Kategorien von Feuerwaffen (vereinfachte Darstellung):

Kategorie	Beschreibung der Waffe
A	Waffenrechtlich verbotene Gegenstände wie automatisch oder getarnte Waffen usw.
B	Selbstladewaffen mit Magazin, Waffen unter 60 cm Gesamtlänge / 30 cm Lauflänge, kurze Einzelladerwaffen bis 28 cm Gesamtlänge.
C	Repetierwaffen über 60 cm Gesamtlänge, kurze Einzelladerwaffen ab 28 cm Gesamtlänge Lange Einzelladerwaffen (über 60 cm Gesamtlänge) mit glatten Läufen

- * Der Europäische Feuerwaffenpass ersetzt die (deutsche) Waffenbesitzkarte nicht. Er wird aber auch nach deutschem Recht benötigt, wenn sie mit Waffen in ein anderes Land der Europäischen Union reisen wollen.
 - * Der Europäische Feuerwaffenpass kann im Normalfall für höchstens fünf Jahre ausgestellt werden. Er kann für 10 Jahre ausgestellt werden, wenn in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden.
 - * Das Land, das Sie mit Waffen besuchen wollen, hat sich möglicherweise die Zustimmung zur Einreise mit Waffen vorbehalten. Bitte erkundigen Sie sich möglichst frühzeitig (2-3 Monate vor der Reise) bei der Vertretung dieses Landes, welche Vorschriften Sie für die Einreise zu beachten haben. Die Zustimmung des besuchten Landes gilt meist nur für ein Jahr.
 - * Bei der Rückreise nach Deutschland müssen Sie Ihre Waffen und Munition an der Grenze bei der Überwachungsbehörde (je nach Grenzübergang Zoll / Bundespolizei / Polizei) anmelden und dabei Ihre Waffenbesitzkarte vorlegen!
-